Juristische Fakultät, Universität Basel

- 6. Dezember 2019
- 3. Basler Sozialversicherungsrechtstagung:

Arbeitsunfähigkeit – wer bestimmt sie und welche Folgen hat sie?

Recht aktuell





Weiterbildungsveranstaltungen der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG – Einordnung, Bedeutung, Fallstricke

Prof. Dr. iur. Anne-Sylvie Dupont

Art. 6 ATSG

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Inhalt

- I. Einordnung im Sozialversicherungsrecht
- II. Bedeutung im Sozialversicherungsrecht
- III. Dichtungsprobleme

I. Einordnung ...

- AU löst alleine keine Schutzmechanismen.
- Ist also kein soziales Risiko im eigentlichen Sinne.
- Begleitumstand: begründet Recht auf Leistungen (z.B. Taggelder) oder führt zur deren Verweigerung (z.B. AVIG).

Für Beispiele, ausführlich: Amanda Wittwer, *Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im schweizerischen Sozialversicherungsrecht*, Zürich 2017

Einschränkungen:

- Art. 6 ATSG ist auf die Taggeldversicherung zugeschnitten;
- Nicht in allen Fällen «tel quel» anwendbar;
- Art. 6 ATSG ist in der Privatversicherung nicht direkt anwendbar.

Recht aktuell

Art. 6 ATSG



Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit. im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Langdauernde AU

- A. Ausgangsvoraussetzungen
- 1. Im bisherigen Beruf
- Keine medizinisch-theoretische Analyse.
- "Zumutbare" Arbeit:
 - > Hindernisse werden objektiv betrachtet.
 - > AU = doch juristischer Begriff!

- A. Ausgangsvoraussetzungen
- 2. Kausalzusammenhang
- Natürlicher Zusammenhang.
- Gesundheitsbeeinträchtigung auch als Teilursache.

- A. Ausgangsvoraussetzungen
- 3. Gesundheitsbeeinträchtigung
- Jeder Gesundheitszustand, der aus medizinischer Sicht von der Norm abweicht.
- Ursache unbedeutend.

- A. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale
- 3. Gesundheitsbeeinträchtigung
- ≠ Art. 7 + 8 ATSG (Invalidität: braucht eine anerkannte Diagnose).
- ≠ Art. 3 ATSG (Krankheit: keine Diagnose nötig; Symptome genügen).

- A. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale
- 4. Beeinträchtigung der Arbeitsleistung
- Funktionnelle Hindernisse.
- Von der blossen Diagnose darf man keine Schlüsse ziehen.

- A. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale
- 4. Beeinträchtigung der Arbeitsleistung
- Quantitative v. qualitative Beeinträchtigung.
- Führt oft zu Umsetzungsproblemen (Verwechslung mit der Invaliditätsbemessung).
- Auch virtuelle Beeinträchtigungen können eine Rolle spielen!

Recht aktuell

Art. 6 ATSG



Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Langdauernde AU

- B. Zumutbarkeit eines Berufswechsels
- 1. "Lange Dauer"
- 6 Monate?
- Besser:
 - Prognose in Betracht ziehen.
 - Sowieso bis zur Stabilisierung warten.

- B. Zumutbarkeit eines Berufswechsels
- 2. Zumutbarkeit
- ≠ Invalidität
- Alle objektive + subjektive Umstände.
- Tatsächliche, lokale, wirtschaftliche Verhältnisse.
- Grenzen: Grundrechte; zumutbare Arbeit i.S.v. AVIG.

- B. Zumutbarkeit eines Berufswechsels
- 3. Frist zum Berufwechsel
- 3 5 Monate.
- Darf nicht vorläufig gesetzt werden nur wenn alle Bedingungen sonst erfüllt sind.
- Nach BGer unabdingbar.

III. Dichtungsprobleme ...

- Arbeitsunfähigkeit = Verbindungstür zu:
 - Haftpflichtrecht
 - Private Versicherungen, insb. Taggeldversicherung

III. Dichtungsprobleme ...

Art. 7 ZPO

Die Kantone können ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung zuständig ist.

III. Dichtungsprobleme ...

- "Zumutbarkeit" muss nach eigenen Regeln geprüft werden …
- ... auch wenn das gleiche Gericht entscheidet!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!